



# **Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Bayerische Oberlandbahn GmbH**

## **Allgemeiner Teil**

### **(NBS-AT)**

#### **Bayerische Oberlandbahn GmbH**

Bahnhofplatz 9  
83607 Holzkirchen

Stand

Bekanntmachung zur Stellungnahme - §§ 10 I 5 iVm 4 IV EIBV  
Ende der Stellungnahmefrist - §§ 10 I 5 iVm 4 IV EIBV  
Mitteilung an die BNetzA - § 14d 1 Nr. 6 AEG  
Ende der Widerspruchsfrist der BNetzA - § 14e I Nr. 4 AEG  
Inkrafttreten

NBS-AT
10.03.2011
18.03.2011
18.04.2011
02.05. + 05.08.2011
02.09.2011
01.02.2012

Die Bayerische Oberlandbahn GmbH ist ein integriertes öffentliches Eisenbahnunternehmen. Mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sind Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturbetrieb der Bayerische Oberlandbahn GmbH nicht voneinander unabhängig im Sinne des § 9 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).



---

1	Allgemeine Festlegungen und Abkürzungen .....	4
1.1	Änderungshistorie.....	4
1.2	Allgemeines.....	4
1.3	Abkürzungen und Begriffsbestimmungen.....	4
2	Zweck und Geltungsbereich .....	6
2.1	Zweck.....	6
2.2	Geltungsbereich .....	6
3	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen.....	7
3.1	Genehmigung .....	7
3.1.1	EVU.....	7
3.1.2	Halter von Eisenbahnfahrzeugen.....	7
3.1.3	Gemeinsame Regelungen für EVU und Halter .....	8
3.2	Haftpflichtversicherung.....	8
3.3	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis .....	8
3.4	Anforderungen an die Fahrzeuge .....	9
3.5	Sicherheitsleistung .....	9
4	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur .....	10
4.1	Allgemeines.....	10
4.2	Anträge auf Einzelnutzung.....	11
5	Nutzungsentgelt.....	12
5.1	Bemessungsgrundlage.....	12
5.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge....	12
5.3	Umsatzsteuer .....	12
5.4	Zahlungsweise.....	12
5.5	Aufrechnungsbefugnis .....	12
6	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien .....	13
6.1	Grundsätze.....	13
6.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen.....	13
6.3	Störungen in der Betriebsabwicklung.....	14
6.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis.....	15
6.5	Mitfahrt im Führerraum.....	15
6.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur .....	15
6.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	16
7	Haftung .....	16
7.1	Grundsatz.....	16
7.2	Mitverschulden .....	17
7.3	Haftung der Mitarbeiter .....	17
7.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher.....	17
7.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung.....	17



---

8	Gefahren für die Umwelt .....	18
8.1	Grundsatz.....	18
8.2	Umweltgefährdende Einwirkungen.....	18
8.3	Bodenkontaminationen.....	18
8.4	Ausgleichspflicht zwischen BOB und EVU .....	18
9	Schlussbestimmungen .....	19

# 1 Allgemeine Festlegungen und Abkürzungen

## 1.1 Änderungshistorie

Version	Datum	Bemerkung
0.1-0.9	ohne	Entwürfe
1.0	10.03.2011	Fassung zur Stellungnahme der EVU gemäß EIBV § 10 Abs. (1) S. 5 iVm § 4 Abs. (4)
		Fassung zur Prüfung durch die BNetzA gem. AEG § 14d Abs. (1) Nr. 6
		(keine Stellungnahmen der EVU, kein Widerspruch der BNetzA)

## 1.2 Allgemeines

- (1) Dieses Dokument umfasst die Nutzungsbedingungen zur Eisenbahninfrastruktur der Bayerische Oberlandbahn GmbH.
- (2) Dieses Dokument wurde in Anlehnung an die Empfehlung des VDV erstellt, weicht aber teilweise von diesen ab. Dort, wo sich Abweichungen ergeben, sind die Regelungen mit Wellenlinie unterlegt. Diese Markierung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Zugangsberechtigter kann sich nicht darauf berufen, eine Passage sei nicht markiert gewesen, wenn er eine Abweichung zwischen den Nutzungsbedingungen der BOB und der Empfehlung des VDV nicht erkannt hat.

## 1.3 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Arbeitstage	alle Werktage außer Samstage
APS	Anlagenpreissystem
AT	Allgemeiner Teil
BayESG	Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

---

EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
GENV	Grundsatz-Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrag (regelt den allgemeinen Rahmen für Einzelnutzungsverträge, ENV)
HPfIG	Haftpflichtgesetz
ENV	Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrag (Vereinbarung für eine einzelne, konkrete Nutzungen im Rahmen des GENV)
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
NE	Nichtbundeseigene Eisenbahn
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SPS	Stationspreissystem
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TPS	Trassenpreissystem
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
Werktage	alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind. Es gilt die Feiertagsregelung des Freistaates Bayern
z. B.	zum Beispiel

---

## 2 Zweck und Geltungsbereich

### 2.1 Zweck

Die Nutzungsbedingungen (allgemeiner Teil) gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und deren Nutzung durch Eisenbahnfahrzeuge sowie
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

### 2.2 Geltungsbereich

- (1) Die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Bayerische Oberlandbahn GmbH, Allgemeiner Teil und Besonderer Teil nebst ihren jeweiligen Anlagen gelten für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der BOB und die Erbringung sonstiger Leistungen mit Ausnahme der Nutzung der Werkstattinfrastruktur des Bahnbetriebswerkes Lenggries und der Erbringung von Instandhaltungsleistungen durch das Bahnbetriebswerk Lenggries. Die Bedingungen und Entgelte für die Nutzung der Werkstattinfrastruktur des Bahnbetriebswerkes Lenggries und für die Erbringung von Instandhaltungsleistungen durch das Bahnbetriebswerk Lenggries sind ausschließlich in den Nutzungsbedingungen für die Leistungen des Bahnbetriebswerkes Lenggries der Bayerische Oberlandbahn GmbH geregelt. Die Regelungen in den Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Bayerische Oberlandbahn GmbH - Allgemeiner Teil - finden hierauf keine Anwendung.
- (2) Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der BOB.
- (3) Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

## **3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

### **3.1 Genehmigung**

#### **3.1.1 EVU**

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen oder
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG.

#### **3.1.2 Halter von Eisenbahnfahrzeugen**

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen oder
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder

- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG.

### **3.1.3 Gemeinsame Regelungen für EVU und Halter**

- (1) Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die BOB die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
- (2) Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU bzw. der Halter der BOB unverzüglich schriftlich mit.

## **3.2 Haftpflichtversicherung**

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU bzw. der Halter das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es bzw. er der BOB unverzüglich schriftlich an.

## **3.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis**

- (1) Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Infrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Dies gilt auch für Betriebspersonal von Fahrzeugen, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.
- (2) Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z.B. gemäß VDV-Schrift 753).
- (3) Die BOB vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informati-

onen zur Verfügung. Sie kann sich dazu eines Erfüllungsgehilfen bedienen.

- (4) Für die Vermittlung der Ortskenntnis verlangt die BOB ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt gemäß Entgeltliste. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis darf das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

### **3.4 Anforderungen an die Fahrzeuge**

- (1) Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Infrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen.
- (2) Von den Anforderungen nach (1) kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist. Die Bedingungen für den betriebssicheren Einsatz werden gemäß § 2 Abs. (2) EBO von der BOB bestimmt. Die BOB erhebt hierfür ein Entgelt gemäß Entgeltliste.
- (3) Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen baulichen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Infrastruktur kompatibel sein.
- (4) Das EVU bestätigt auf Verlangen der BOB das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz (1) und (3).

### **3.5 Sicherheitsleistung**

- (1) Die BOB macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.
- (2) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
  - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
  - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (3) Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.
- (4) Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- (5) Kommt das EVU dem nach Maßgabe der Abs. 1 – 4 in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist die BOB ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.
- (6) Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

## **4 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

### **4.1 Allgemeines**

- (1) Voraussetzung für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der BOB ist der Abschluss eines Einzelnutzungsvertrages auf der Basis des Grundsatz – Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrages (GENV). Der Einzelnutzungsvertrag kommt zustande durch Annahme eines Angebots der BOB durch den Zugangsberechtigten. Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- (2) Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der BOB.

## 4.2 Anträge auf Einzelnutzung

- (1) Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen sind auf dem Formblatt „Infrastrukturnutzungsantrag“ zu stellen. Dieses Formblatt ist nicht Bestandteil der NBS.
- (2) Pflichtangaben bei der Antragstellung sind
  - Angaben zum Besteller (Firmenname und Kundennummer)
  - Angaben zur Art der Nutzung (z.B. Abstellung, Elektransennutzung, Tankstellennutzung, etc.)
  - Angaben zu den nutzenden Fahrzeugen (Länge, Zahl der Radsätze, höchste Radsatzlast eines Fahrzeugs, höchste Meterlast eines Fahrzeugs)
  - Zeitraum der Nutzung
- (3) Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die BOB fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach. Erst nach Eingang aller notwendigen und korrekten Angaben gilt der Antrag als gestellt.
- (4) Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, entscheidet die Reihenfolge ihrer Stellung über die Zuweisung der Kapazitäten der Serviceeinrichtung.
- (5) Die BOB gibt innerhalb von vier Wochen – bei kurzfristiger Bestellung innerhalb von fünf Arbeitstagen - nach Stellung des Antrages ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.
- (6) Von der Frist gemäß Abs (4) Satz 1 2. Alternative kann die BOB in Fällen besonders aufwendiger Bearbeitung abweichen. Fälle, die einer besonders aufwendigen Bearbeitung bedürfen, sind:
  - a) Fahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern (z. B. Beförderung besonders gefährlicher Güter wie etwa Stoffe der Klasse 7 RID),
  - b) außergewöhnliche Transporte (z. B. Fahrten mit Lademaßüberschreitungen),
  - c) Probefahrten (Versuchszüge),
  - d) Fahrten mit Nebenfahrzeugen,

e) Fahrten mit kohlegefeuerten Dampflokomotiven, auch wenn diese nur als Wagen im Zug eingestellt werden.

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung beträgt in den Fällen besonders aufwendiger Bearbeitung vier Wochen ab Stellung des Antrags.

- (7) Das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG im Gelegenheitsverkehr kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden. Abweichend davon kann das Angebot bei Anträgen auf kurzfristige Nutzung von Serviceeinrichtungen nur innerhalb von einem Arbeitstag angenommen werden.

## **5 Nutzungsentgelt**

### **5.1 Bemessungsgrundlage**

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Infrastruktur und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der BOB.

### **5.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge**

Nach den Entgeltgrundsätzen der BOB eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die BOB.

### **5.3 Umsatzsteuer**

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der BOB zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

### **5.4 Zahlungsweise**

- (1) Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von der BOB zu bestimmendes Konto zu überweisen.
- (2) Das Entgelt wird regelmäßig monatlich abgerechnet.

### **5.5 Aufrechnungsbefugnis**

---

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

### **6.1 Grundsätze**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- (2) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- (3) Die Vertragsparteien benennen im GENV eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

### **6.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen**

- (1) Die BOB stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
  - a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
  - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
- (2) Das EVU stellt sicher, dass die BOB zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
  - a) die Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
  - b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),

- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

### **6.3 Störungen in der Betriebsabwicklung**

- (1) Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die BOB und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die BOB unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.
- (3) Zur Beseitigung der Störung kann die BOB innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen.
- (4) Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Eisenbahninfrastruktur nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegendegebliebene Fahrzeuge). In jedem Falle ist auch die BOB jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen (z. B. durch Abschleppen liegendegebliebener Fahrzeuge).
- (5) Die BOB hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

## **6.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

- (1) Die BOB hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der BOB Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- (2) Legitimierte Personale zu Abs.(1) sind Geschäftsführer, Prokuristen, Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter, Leiter Technik und Werkstattleiter, sowie örtliche Betriebsleiter (in ihrem Zuständigkeitsbereich). Die Personale weisen sich durch Dienstausweis oder Schreiben der Geschäftsführung aus.

## **6.5 Mitfahrt im Führerraum**

- (1) Die BOB bzw. ihre von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Abschnitt 6.1 Abs. (3) benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.
- (2) Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

## **6.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur**

Die BOB ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

## **6.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**

- (1) Die BOB führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) Regelungen zur Bekanntgabe von Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen. Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung gilt Punkt 7.5.
- (3) Die BOB kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Sie informiert die Zugangsberechtigten über die Auswirkungen auf deren Betriebsabwicklung unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet).

## **7 Haftung**

### **7.1 Grundsatz**

- (1) Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- (2) Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- (3) Im Verhältnis zwischen BOB und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Die BOB kann im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

## **7.2 Mitverschulden**

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

## **7.3 Haftung der Mitarbeiter**

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

## **7.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher**

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der BOB oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffende Eisenbahninfrastruktur mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

## **7.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung**

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage von Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

---

## **8 Gefahren für die Umwelt**

### **8.1 Grundsatz**

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

### **8.2 Umweltgefährdende Einwirkungen**

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der BOB zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der BOB notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

### **8.3 Bodenkontaminationen**

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die BOB die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 7.4.

### **8.4 Ausgleichspflicht zwischen BOB und EVU**

Ist die BOB als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der BOB entstehenden Kosten. Hat die BOB zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 7.4.

---

## 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und in vollem Umfang wirksam. Die BOB wird in diesen Fällen die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen alsbald durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommt. Hierfür gelten grundsätzlich die Fristen der EIBV für die Änderung von Infrastrukturnutzungsbedingungen.
- (2) In den Fällen von Abs. (1), in denen (beispielsweise wegen Gefahr im Verzug) die Fristen nach der EIBV für die Änderung von Infrastrukturnutzungsbedingungen unterschritten werden müssen, wählt die BOB in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde ein geeignetes, zulässiges Vorgehen.